

Die bei den Werkträgern vorhandene Initiative gilt es mehr als bisher mit Hilfe der Gewerkschaft Handel zu fördern. Aufgabe des Ministeriums für Handel und Versorgung ist es, die Handelsorgane bei der Durchführung der Wettbewerbe anzuleiten und zu unterstützen.

2. Es zeigt sich immer wieder, daß gute Vorschläge der im Handel Beschäftigten von der Leitung der Einzelhandelsbetriebe nicht beachtet und ausgewertet werden.

Der Gewerkschaft Handel als Träger der Handelsberatungen wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Leitern der Handelsbetriebe die Voraussetzungen für die Durchführung von Handelsberatungen in allen Verkaufsstellen der Handelsbetriebe zu schaffen.

Die Direktoren der staatlichen Handelsbetriebe werden verpflichtet, und den Vorständen der Konsumgenossenschaft wird empfohlen, alle Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Handelsbetriebe gründlich auszuwerten und bei Anwendbarkeit in die Praxis umzusetzen. In allen Fällen ist der Urheber des Vorschlages innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist über das Ergebnis der Überprüfung seines Vorschlages zu unterrichten.

3. In den Handelsbetrieben gibt es gute Beispiele in der Anwendung neuer Arbeitsmethoden, die jedoch noch nicht für den gesamten Handel Anwendung finden. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, neue Arbeitsmethoden in den Handelsbetrieben zu überprüfen und bei Eignung im gesamten staatlichen Handel einzuführen.

4. Die Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften empfiehlt den Gewerkschaften, auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung die Anwendung der Richtlinien des Bundesvorstandes über die Arbeiterkontrolle entsprechend zu organisieren. Diese Arbeiterkontrolle, die in den Betrieben bei der Gemeinschaftspflege, bei den Betriebsverkaufsstellen beginnt, sollte ihre Tätigkeit nicht nur auf die betrieblichen Einrichtungen und Betriebsverkaufsstellen beschränken, sondern auch auf das Handelsnetz in den Wohngebieten ausdehnen. Sie hat für die weitere Verbesserung der Arbeit im Handel eine sehr große Bedeutung. Die Leiter der Handelsbetriebe werden verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeiterkontrolle in jeder Weise zu unterstützen und die von ihnen gegebenen Hinweise gewissenhaft zu beachten.

Eine große Aufgabe auf dem Gebiet der Kontrolle der Arbeit im Handel haben die Verkaufsstellenausschüsse der Konsumgenossenschaften zu erfüllen. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die ehrenamtlichen Mitarbeiter mehr als bisher anzuleiten und zu schulen.⁵

5. Der Demokratische Frauenbund Deutschlands hat alle Frauen zu mobilisieren, damit sie mit ihren Vorschlägen tatkräftig bei der Verbesserung der Verkaufskultur, bei der Modegestaltung und vielen anderen Aufgaben helfen. Den Gruppen der Freien Deutschen Jugend in den staatlichen Handelsorganen wird empfohlen, die bestehenden Kontrollposten zu verstärken, damit die Lehrverkaufsstellen

zu Musterverkaufsstellen entwickelt werden und die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend in den Handelsorganen allen Kolleginnen und Kollegen Vorbild in der Arbeit sind.

6. Den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung und deren Aktiven bei den Bezirks- und Kreistagen wird empfohlen, diesen Beschluß zur Grundlage ihrer weiteren Arbeit zu nehmen.
7. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Staatlichen Handelsinspektion zur Gewährleistung der strengen Einhaltung der Käuferinteressen zu ergreifen. Dabei muß sie vor allem die Überprüfung der Einzelhandelspreise, der Warenstreuung und der Beachtung der Gütevorschriften sowie die Maßnahmen zur Befolgung der Hygienevorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Anweisungen der Organe des staatlichen Gesundheitswesens im Handel verbessern.
8. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, bis zum 1. Dezember 1954 über die ersten Ergebnisse der Durchführung dieses Beschlusses vor dem Ministerrat Bericht zu erstatten.

Preisverordnung Nr. 375.

— Verordnung über Preise für Alt-Faserernte- bindegarn —

Vom 19. Juli 1954

§ 1

Für Alt-Fasererntebindegarne gelten folgende Preise:

- a) bei Ablieferung von Betrieben der Landwirtschaft
 - nichtentknotet je 100 kg 35 DM,
 - entknotet je 100 kg 55 DM;
- b) bei Ablieferung durch die Erfassungsbetriebe
 - nichtentknotet je 100 kg 40 DM,
 - entknotet je 100 kg 65 DM;
- c) bei Ablieferung durch die Betriebe der WB Rohstoffreserven an die Alt-Fasererntebindegarn verarbeitenden Betriebe
 - nichtentknotet je 100 kg 45 DM,
 - entknotet je 100 kg 70 DM.

Die Preise zu Buchst. b gelten frei des Erfassungsbetriebes; die zu Buchst. c frei Waggon Versandstation.

Die Preise gelten für die Alt-Fasererntebindegarne, die eindeutig trocken sind und keine faserfremde Bestandteile enthalten.

§ 2

- (1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 58 vom 30. September 1947 über die Preise von Altbindegarn (PrVOBl. 1948 S. 170) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: T e i c h m a n n
Staatssekretär